

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Frau Präsidentin  
des Landtags von  
Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**Antrag des Abg. Dennis Birnstock u. a. FDP/DVP**

- **Fortsetzung der Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie)**
- **Drucksache 17/480**

**Ihr Schreiben vom 13. Juli 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst - zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welche entscheidungsleitenden Erwägungen sie bei der Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) getätigt hat;*

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) vom 17. Juni 2014 tritt am 31. Juli 2021 außer Kraft. Da das Land plant die Förderung fortzusetzen, ist zum 1. August 2021 eine neue Richtlinie zu erlassen.

Ergänzend zu den schulischen Sprachfördermaßnahmen beteiligt sich die Landesregierung finanziell an der von rund 400 freien und kommunalen Trägern organisierten Sprachförderung. Die sogenannte „Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe“ (HSL) ist neben den zahlreichen schulischen Vor-Ort-Maßnahmen ein bewährtes Instrument der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Das Land fördert diese Maßnahme seit vielen Jahren und beabsichtigt, die Förderung im Rahmen der neuen HSL-Richtlinie ab dem Schuljahr 2021/2022 fortzuführen. Die Zuwendungen des Landes zur Förderung der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe werden nach den im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mitteln und nach Maßgabe der HSL-Richtlinie, der Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt. Zur Förderung der Maßnahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe stehen im Landeshaushalt pro Programmjahr (das Programmjahr entspricht dem Schuljahr) rund 2,6 Mio. Euro zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Voraussetzungen für eine Förderung durch das Land sind in der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) festzulegen. Mit flexiblen Regelungen zur Einrichtung und Zusammensetzung förderfähiger Fördergruppen sowie zum Umfang der Fördermaßnahmen sind bereits in der bestehenden Verwaltungsvorschrift die Rahmenbedingungen auch für besondere Fördersituationen, wie sie sich zum Beispiel bei

Schülerinnen und Schülern der Vorbereitungsklassen oder bei Seiteneinsteigern ergeben können, gegeben.

2. *wie sich die Erfahrungen der Landesregierung aus dem zurückliegenden Geltungszeitraum der vorgenannten Richtlinie von 2014 bis 2021 darstellen, insbesondere hinsichtlich des Mittelabflusses und der daraus realisierten Sprachfördermaßnahmen;*
3. *inwiefern sie die verfügbare Förderung dieser Sprachfördermaßnahmen für auskömmlich erachtet, sodass die vorgesehene Fortschreibung der Richtlinie mit identischer Höhe der Zuwendung im Sinne von Nummer 4 „Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen“ als sächlich angemessen erscheint;*
4. *wie sie in diesem Zusammenhang die Rückmeldung der Liga der freien Wohlfahrtspflege aus ihrer Sicht beurteilt, die „mit großem Entsetzen und Bedauern festgestellt [hat], dass bei der Fortschreibung der HSL Richtlinien keine Änderungen vorgesehen sind, die zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für unsere Trägerorganisationen führen“;*

Die Fragen 2, 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Information der L-Bank, die vom Land mit der Durchführung des Förderverfahrens beauftragt ist, wurden im Verlauf der Programmjahre 2014/15 bis 2018/19 im Rahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe jährlich rund 2.750 Sprachfördergruppen gefördert. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Sprachförderung teilgenommen haben, lag zwischen rund 16.600 (Programmjahr 2014/15) und 16.300 (Programmjahr 2018/19). Die Zahlenwerte der Programmjahre 2019/20 und 2020/21 sind aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Sondersituation nicht vergleichbar.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen vor, erfolgt die Förderung der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe durch das Land als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die Zuwendungen erfolgen als Gruppenförderung und sind in ihrer Höhe gestaffelt nach dem Förderumfang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Hingegen ist eine Reduzierung der maximalen Förderbeträge je Fördergruppe dann erforderlich, wenn das gesamte Antragsvolumen bei Zugrundelegung der maximalen Förderbeträge das insgesamt für die Förderung der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe vorhandene Mittelvolumen übersteigt. Bisher reichte das Mittelvolumen in jedem der genannten Programmjahre aus, um die bewilligungsfähigen Anträge jeweils mit dem maximalen Förderbetrag fördern zu können. Eine Anpassung

der Förderung mit dem Ziel kleinerer Fördergruppen hätten eine höhere Zahl an Fördergruppen zur Folge, was - im Blick auf das unveränderte Fördervolumen - bei regulärem Antragsaufkommen zu einer Reduzierung der Förderbeträge je Fördergruppe führen würde. Umgekehrt könnte der vorgeschlagene Festbetrag je Förderstunde - bei unverändertem Fördervolumen und regulärem Antragsaufkommen - nur bei einer geringeren Zahl geförderter Gruppen realisiert werden.

5. *inwiefern es zutrifft, dass die Trägerorganisationen ihren Sprachförderkräften nicht einmal den Mindestlohn von derzeit 9,50 € plus 31 Prozent AG-Anteil bezahlen können, was für weitere sieben Jahre weder trag- noch hinnehmbar wäre;*
6. *ob sie mit der unveränderten Höhe der Zuwendung sichergestellt sieht, dass die Trägerorganisationen der Sprachförderungsangebote kostendeckend arbeiten können, insbesondere um die Kontinuität, Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen aufrechterhalten zu können;*

Die Förderung der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe durch das Land stellt eine Unterstützungsleistung dar. Es handelt sich bei der Förderung nicht um eine Vollfinanzierung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.

7. *welche zusätzlichen Bedarfe an Angeboten der Sprachförderung die Landesregierung aufgrund der Coronapandemie identifiziert hat, insbesondere durch Lernlücken vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund;*

Die Corona-Pandemie und damit einhergehend ein sehr unruhiges Schuljahr mit Phasen des Präsenz-, Wechsel- und Fernunterrichts hat ihre Spuren bei Schülerinnen und Schülern hinterlassen. Bei Kindern und Jugendlichen haben sich deshalb zum Teil beträchtliche Lernlücken gebildet. Für die Landesregierung hat das Aufholen der Lernlücken hohe Priorität.

Deshalb wurde mit „Bridge the Gap - Überbrücke die Lücke“ gemeinsam mit den Schools of Education und drei weiteren Pädagogischen Hochschulen (Karlsruhe, Schwäbisch Gmünd und Weingarten) ein erstes kurzfristiges Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler für die Zeit nach den Pfingstferien bis zu den Sommerferien auf den Weg gebracht. Landesweit nahmen rund 300 Schulen am Förderprogramm teil, die von rund 440 Lehramtsstudierenden unterstützt wurden.

In den Sommerferien stehen den Schülerinnen und Schülern zudem die „Sommerschulen“ und „Lernbrücken“ zur Verfügung. Das Programm Sommerschulen wurde im Vergleich zum letzten Jahr weiter ausgebaut, sodass rund 3000 Schülerinnen und Schüler an insgesamt 81 Standorten freiwillig Lernstoff nachholen können.

Wie im vorherigen Jahr werden auch die Lernbrücken erneut in den letzten beiden Wochen der Sommerferien stattfinden. Mit dem Programm werden Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingten Lernrückständen gefördert, insbesondere in basalen Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Die Lernbrücken werden von Lehrkräften im aktivem Dienst sowie weiterem Lehrpersonal angeboten. Neu ist, dass in diesem Jahr auch Studierende die „Lernbrücken“ mitgestalten. Darüber hinaus wird das Förderprogramm in den Sommerferien 2021 erstmals auch an Schulen in freier Trägerschaft angeboten. Im vergangenen Jahr haben etwa 61.000 Schülerinnen und Schüler an den Lernbrücken teilgenommen.

Neben den Programmen „Bridge the Gap - Überbrücke die Lücke“ sowie den „Lernbrücken“ und den „Sommerschulen“ wird derzeit für das kommende Schuljahr das vom Bund im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" unterstützte und mit Landesmitteln kofinanzierte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ entwickelt. Mit Hilfe des Programms sollen in den kommenden beiden Schuljahren zum einen die fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler gestärkt und ihnen geholfen werden, Lernlücken zu schließen. Zum anderen sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren sozial-emotionalen Fähigkeiten gestärkt werden. Ausgehend von dem jeweiligen Lernrückstand eines Schülers oder einer Schülerin werden spezifische Förderangebote gemacht werden.

8. *warum diese zusätzlichen Bedarfe sich nicht in der Fortsetzung der HSL-Richtlinie widerspiegeln;*

Die Förderrichtlinie zur Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe definiert Zweck, Ziel und Rechtsgrundlage für eine Förderung durch das Land. Im Rahmen dieser Maßgaben können teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler von der Sprachförderung im Rahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe profitieren.

9. *wie sie den Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege beurteilt, die Zuwendung pro Sprachförderstunde mit 25 Euro auszugestalten, wobei sich dieser Betrag zusammensetzt aus Personalkosten für Sprachförderkräfte und Mentoren und Mentorinnen, Pauschale für Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Dokumentationen, Lehrer- und Elterngespräche, Netzwerkarbeit sowie Verwaltungs- und Sachkosten;*

Zur Beantwortung dieser Frage wird verwiesen auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 sowie 5 und 6.

10. *inwieweit vorgesehen ist, dass die Angebote der Sprachförderung im Sinne der HSL-Richtlinie eine Rolle bei den Programmen der Landesregierung zum Aufholen der Lernlücken spielen;*
11. *inwiefern die privaten und kirchlichen Träger der Sprachfördermaßnahmen im Sinne der HSL-Richtlinie durch Gutscheinmodelle einen schnellen und niederschweligen Beitrag zum Abbau der Lernlücken aufgrund der Coronapandemie leisten könnten, insbesondere, da die Möglichkeit für Nachhilfeunterricht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege aufgrund hoher sprachlicher und bürokratischer Hürden nicht wie gewünscht in Anspruch genommen wird.*

Die HSL-Richtlinie ist auf eine Förderung nach den in der Richtlinie definierten Maßgaben ausgelegt. Eine Förderung durch das Land im Rahmen der Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe kann nach den dort bestimmten Maßgaben erfolgen.

Weitere temporäre Förderprogramme werden bezüglich ihrer Inhalte, der Qualifikationsanforderungen an die Förderkräfte oder der erforderlichen Verfahrensschritte entsprechend der jeweiligen besonderen Zielsetzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eigens ausgestaltet. Beim Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ sollen die Schulen zur Umsetzung der intensiven Fördermaßnahmen breite Unterstützung durch externe Personen und Kooperationspartner erhalten. Ebenso wird die Möglichkeit der Umsetzung von Gutscheinmodellen im Rahmen des Förderprogramms geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Theresa Schopper  
Ministerin